

Textliche Festsetzungen:

(Anlage mit satzungsmäßiger Bedeutung)

Es gelten die Textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Strauch.

Sie werden ergänzt/geändert durch die nachfolgenden Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.2 Dorfgebiet (MD₁) gemäß § 5 BauNVO: nicht zulässig sind bauliche Nutzungen gemäß § 5 (2) Ziffer 1, 4, 8 und 9.
 - 1.2.1 Entsprechend der im Plangebiet vorhandenen Bebauung, wird als Maß für die bauliche Nutzung die zulässige Geschossigkeit auf max. 2 Vollgeschosse als Höchstmaß in offener Bauweise festgesetzt.
 - 1.2.2 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.
 - 1.2.3 Die max. zulässige Geschoßflächenzahl (GFZ) wird mit 0,8 festgesetzt.
 - 1.2.4 Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen außerhalb der Vollgeschosse, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (§ 20, Abs. 3 BauNVO).

Den Festsetzungen liegt die Baunutzungsverordnung BauNVO 1990 zugrunde.

Aufgestellt: Kall, Februar 2011



Kölner Straße 25 · D-53925 Kall
Telefon +49(0)2441/9990-0 · Fax +49(0)2441/9990-40
info@pe-becker.de · www.pe-becker.de

Begr-BP1 13.Änd.doc. 28.02.2011 sr